

Die Stadt Kötzting erlässt aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte in der Stadt Kötzting

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Plätze, die den städtischen Wochen-, Jahr und Spezialmärkten dienen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2 Gebührenberechnung

1. Die Gebühren werden als Monats- oder Tagesgebühren erhoben.
2. Bei fortwährendem Tagesgebührenanfall können zur Vereinfachung Monatspauschalen auf der Grundlage der Tagesgebühren erhoben werden; ebenso Gebühren für eine bestimmte Zeit und Jahresgebühren auf der Grundlage der Monatsgebühren.
3. Für die Gebührenberechnung sind die Ausmaße der überlassenen (beanspruchten) Fläche maßgebend.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Standplätze der Wochen-, Jahr- und oder Spezialmärkte benutzt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes zum Wochen-, Jahr- und Spezialmarkt. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren für eine bestimmte Zeit (mehrere Jahre) und die Jahresgebühren werden jeweils am 01. Februar, die Monatsgebühren jeweils am 3. Werktag des Monats, für den sie zu entrichten sind, fällig. Die Tagesgebühren werden mit der Inanspruchnahme des Platzes fällig.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden Standplätze nach Entrichtung der Gebühr nicht oder nur teilweise benutzt, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.01.1997 außer Kraft.

Kötzting, 15.11.2001
STADT KÖTZTING

Ludwig
Erster Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis
zu § 1 der Marktgebührensatzung der Stadt Kötzting
gültig ab 1. Januar 2002**

I. Wochenmarktgebühren:

Je angefangenen lfd. Meter eines Verkaufsplatzes
halbtags 1,50 €
ganztags 2,50 €

II. Jahrmärkte:

Für die Überlassung eines Verkaufsplatzes
je lfd. Meter 3,00 €
Samstagmärkte 2,00 €
Die Mindestgebühr beträgt 3,50 €.

Für die Überlassung eines Verkaufsplatzes auf dem Trödel- und Flohmarkt
je lfd. Meter 1,50 €.
Die Mindestgebühr beträgt 2,50 €.

III. Spezialmärkte:

Für die Überlassung eines Verkaufsplatzes auf dem Fohlen- und Pferdemarkt werden keine Gebühren erhoben.